

Tendenzhinweise - Abschlussbestimmungen in der IGS

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen
der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und
der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)
Vom 14. Juni 2005

§ 36

Vorrücken und Abschlussqualifikationen

(1) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für das Überspringen und Wiederholen einer Jahrgangsstufe gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 und 6 des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung zur die Gestaltung des Schulverhältnisses.

(2) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis beigefügt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 sind die Eltern aufzufordern schriftlich zu erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes einmal wiederholt werden.

§ 54

Erwerb des Hauptschulabschlusses

(2) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung genügen ausreichende Leistungen in Kursen der unteren und untersten Anspruchsebene. Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht mehr ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.

§ 60

Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

(5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts sind in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(7) Für die Fächer und Lernbereiche mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt Folgendes:

1.

Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich; darunter muss sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

2.

Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der untersten Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen der untersten Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(8) Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei Fächern, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1.

Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.

2.

Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.

3.

Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a)

bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der unteren Anspruchsebene,

b)

bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der mittleren Anspruchsebene oder mindestens befriedigende Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder

c)

durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

4.

Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

5.

Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.

6.

Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

§ 62

Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der
schulformübergreifenden (integrierten)
Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe
oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren
Abschluss (Realschulabschluss) in Form des
qualifizierenden Realschulabschlusses

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium, soweit die Versetzung nicht nach § 64 möglich ist.

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 63

Versetzung im Gymnasium

Für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

§ 64

Versetzung in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat.

(2) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(3) Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt Folgendes:

1.

Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens drei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende und mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.

2.

Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens drei Kursen der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in

einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1.

Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.

2.

Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.

3.

Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a)

bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene,

b)

bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

4.

Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

5.

Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.

6.

Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht

hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

Übersicht Tendenzhinweise an der IGS

Jahrgangsstufe	Schule	Eltern
8	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tendenzhinweis: Abschluss nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungen ➤ Feststellung in der Zeugniskonferenz (Klassenkonferenz) ➤ Information mit dem Halbjahreszeugnis ➤ Beratung wird angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalten die Information schriftlich zur Gegenzeichnung ➤ Beratung wird angenommen/ nicht angenommen
9	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tendenzhinweis: Abschluss nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungen ➤ Feststellung in der Zeugniskonferenz (Klassenkonferenz) ➤ Information mit dem Halbjahreszeugnis ➤ Beratung wird angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalten die Information schriftlich zur Gegenzeichnung ➤ Erklären schriftlich ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht ➤ Beratung wird angenommen/ nicht angenommen ➤ (Wird dieser Abschluss nicht erreicht kann das zuletzt besuchte Schuljahr wiederholt werden)
10	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tendenzhinweis: Abschluss nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungen ➤ Feststellung in der Zeugniskonferenz (Klassenkonferenz) ➤ Information mit dem Halbjahreszeugnis ➤ Beratung wird angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalten die Information schriftlich zur Gegenzeichnung ➤ Erklären schriftlich ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht ➤ Beratung wird angenommen/ nicht angenommen ➤ (Wird dieser Abschluss nicht erreicht kann das zuletzt besuchte Schuljahr wiederholt werden)